



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

An die
Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
PI/G-4254-4/591 K

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.1 – BS 7201 – 4b.74 954

München, 7. Juli 2015
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl
(FREIE WÄHLER) vom 18.05.2015
„Rückstellung gemäß Artikel 37 BayEUG an den Grundschulen in
Oberbayern“**

Anlagen: 3 Abdrucke dieses Schreibens inkl. Tabellen
2 Tabellen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die oben bezeichnete Schriftliche Anfrage beantworte ich – bezüglich der
Antwort zu Frage 6. auch in Abstimmung mit dem Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration - wie folgt:

Frage 1:

*Wie viele Kinder, die in den Jahren seit 2010 bis zum 30. September des
Jahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, wurden von der Einschulung
in die erste Jahrgangsstufe zurückgestellt, aufgeschlüsselt nach:*

*a. der Anzahl der jeweils angemeldeten Kinder an der einzelnen Grundschule
in Oberbayern,*

*b. der Anzahl der zurückgestellten Kinder an den einzelnen Grundschulen
in Oberbayern und*

c. den einzelnen Jahren seit 2010 bis einschließlich zur Einschulung für das Schuljahr 2015/2016?

Antwort zu Frage 1:

In beiliegender Tabelle zu 1 wird für die einzelnen Grundschulen im Regierungsbezirk Oberbayern die Zahl der Schulanfänger und der Zurückstellungen in den Schuljahren 2010/2011 bis 2014/2015 ausgewiesen. Für das Schuljahr 2015/2016 können auf Basis der amtlichen Schulstatistik noch keine Angaben gemacht werden. Vorausschätzungen zufolge wird im Regierungsbezirk Oberbayern zum Schuljahr 2015/2016 mit rund 39.200 Einschulungen gerechnet.

Frage 2:

Wie stellt sich die Zahl dieser zurückgestellten Kinder in den einzelnen Landkreisen Oberbayerns seit 2010 dar?

Antwort zu Frage 2:

Für die oberbayerischen Landkreise bzw. kreisfreien Städte kann die Zahl der Schulanfänger und Zurückstellungen in den Schuljahren 2010/2011 bis 2014/2015 beiliegender Tabelle zu 2 entnommen werden.

Frage 3:

Wie viele Kinder, die in den Jahren seit 2010 bis zum 30. September des Jahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, wurden von der Einschulung in die erste Jahrgangsstufe ein weiteres Mal aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs zurückgestellt, aufgeschlüsselt nach:

a. der Anzahl der erneut zurückgestellten Kinder an den einzelnen Grundschulen in Oberbayern und

b. den einzelnen Jahren seit 2010 bis einschließlich zur Einschulung für das Schuljahr 2015/2016?

Antwort zu Frage 3:

Gemäß Art. 37 Abs. 2 BayEUG ist eine Zurückstellung grundsätzlich nur einmal zulässig. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann jedoch gemäß Art. 47 Abs. 7 BayEUG in besonderen Ausnahmefällen eine zweite Zurückstellung erfolgen. Im Rahmen des Verfahrens „Amtliche Schuldaten“ wird bei zurückgestellten Schülern nicht erfasst, ob die Zurückstellung erstmalig oder wiederholt erfolgt. Ersatzweise wird die Anzahl der Schulanfänger an Grundschulen betrachtet, die zum 30. September des Jahres, in dem ihre Einschulung erfolgte, bereits das achte Lebensjahr vollendet hatten. Im Schuljahr 2014/2015 trifft dies an den Grundschulen im Regierungsbezirk Oberbayern auf 25 Schüler zu (2010/2011: 11 Schüler; 2011/2012: 12 Schüler; 2012/2013: 9 Schüler; 2013/2014: 38 Schüler). Aufgrund der geringen Fallzahlen wird von einer Darstellung in feinerer regionaler Differenzierung abgesehen.

Frage 4:

Liegen der Bayerischen Staatsregierung Erkenntnisse vor, in wie vielen Fällen Anträge auf Zurückstellung trotz Empfehlungen des Gesundheitsamts bzw. der betreuenden Kindertageseinrichtungen von den einzelnen Schulleitungen nicht akzeptiert wurden, aufgeschlüsselt nach der Anzahl entsprechender Fälle an den einzelnen Grundschulen in Oberbayern?

Antwort zu Frage 4:

Dem Staatsministerium liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Zur Beantwortung der Frage wäre eine Abfrage an allen rund 2250 staatlichen Grundschulen erforderlich, von der, im Hinblick auf den damit verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Schulen, Abstand genommen wird.

Frage 5:

Welche Vorgaben machen Kultusministerium, die Regierung von Oberbayern bzw. die örtlichen Schulämter gegenüber den Schulleitungen an den Grundschulen, zur Not Rückstellungen zu verweigern, um die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen zu erhöhen?

Antwort zu Frage 5:

Die Schulleitungen erhalten vom Staatsministerium, der Regierung von Oberbayern und den staatlichen Schulämtern keine diesbezüglichen Vorgaben.

Frage 6:

Wie groß ist die Anzahl der einzuschulenden Kinder, die vor Besuch der Grundschule keine Kindertageseinrichtung besucht haben, aufgeschlüsselt nach:

- a. den einzelnen Jahren seit 2010 und*
- b. den einzelnen oberbayerischen Landkreisen?*

Antwort zu Frage 6:

Entsprechende Zahlen werden weder vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, noch vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration erhoben.

Frage 7:

Liegen der Bayerischen Staatsregierung Erkenntnisse vor, in wie vielen Fällen die nicht genehmigte Zurückstellung zu Beschwerden gegenüber Schulämtern, der Regierung von Oberbayern bzw. dem Kultusministerium führten, aufgeschlüsselt nach:

- a. Beschwerden aus den einzelnen Landkreisen und*
- b. gerichtliche Verfahren in diesem Themenkomplex in Oberbayern seit 2010?*

Antwort zu Frage 7:

- a. Das Kultusministerium erreichen – bezogen auf alle bayerischen Regierungsbezirke - jährlich einzelne Beschwerden von Eltern, die mit der Entscheidung der Schulleitung bezüglich einer Einschulung aufgrund festgestellter Schulfähigkeit des Kindes nicht einverstanden sind. Der Regierung von Oberbayern liegen hierzu keine Beschwerden vor.
- b. Weder dem Kultusministerium noch der Regierung von Oberbayern sind Fälle bekannt, in denen im Zusammenhang mit der Einschulung eines Kin-

des gegen den Wunsch der Eltern gerichtliche Verfahren angestrengt worden wären.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister